

2016

LandesSchülerRat Sachsen

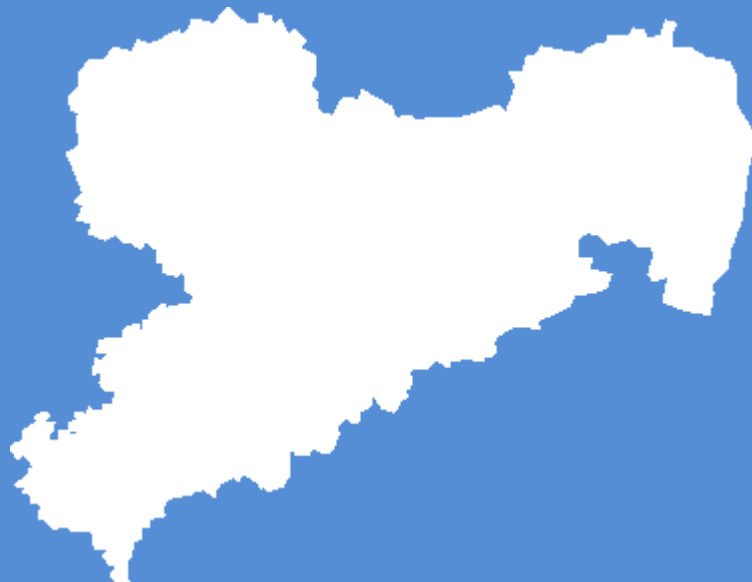
Hoyerswerdaer Straße 1,
01099 Dresden

Tel: 0351 - 563 47 35

Fax: 0351 - 563 47 36

Email: buero@lsr-sachsen.de

Website: www.lsr-sachsen.de



43. LANDESDELEGIERTENKONFERENZ

3. – 5. Juni 2016 in Oelsnitz/Erz. | BSZ „Erdmann Kircheis“

- BESCHLUSSBUCH -

LANDESSCHÜLERRAT
SACHSEN

Übersicht der beschlossenen Anträge

Übersicht der beschlossenen Anträge	2
Leitantrag zur 43. LDK	3
„Digitale Revolution an Sachsen Schulen“	3
Leitantrag - SMVO.....	10
Entwurf einer neuen SMVO	10
Änderung der Geschäftsordnung.....	26
G02 §24 (4) Misstrauensvotum.....	26
G03 § 25 - Kommissarische Amtsbesetzungen	27
G04 Ehrenmitglieder	28
Unterrichtsinhalte	29
A2 Biologieunterricht	29
A3 Vertiefungskurs	30
Schule und Gesellschaft	31
C1 Ehrenamtliches Engagement unterstützen	31
C2 sächsische Lehrer(gehälter)	32
C5 Aufstehen gegen Rassismus.....	34
Schulalltag	35
E1 Notenpunkte	35
E2 Kaugummi kauen im Unterricht erlauben	36

Leitantrag zur 43. LDK

„Digitale Revolution an Sachsen Schulen“

Die digitale Bildung beschreibt einen vielschichtigen Lernprozess, der uns lebenslang begleitet. Pädagogisch sinnvoll eingesetzt, bieten die Ansätze der Digitalen Bildung einen Weg, um den Herausforderungen an Schulen zu begegnen. Die digitale Revolution breitet sich dabei nahezu auf alle Lebensbereiche aus und die Arbeit mit digitalen Medien sowie die Fähigkeit, diese zu bedienen, werden im Laufe der Zeit weiterhin zunehmen. Aufgabe der Schule ist es seit jeher, die Schülerinnen und Schüler auf ihr Leben nach der Schule vorzubereiten, weswegen die Vermittlung von Kompetenzen im digitalen Bereich im Besonderen zum Aufgabenbereich der Schule gehört. Internationale Vergleichsstudien weisen deutschen Lernenden ein unterdurchschnittliches Kompetenzniveau in diesem Lernbereich aus. Gleichzeitig belegen deutsche Schulen bei der Computernutzung im internationalen Vergleich den letzten Platz (vgl. International Computer and Information Literacy Study 2013). Dennoch besitzt praktisch jeder 12- bis 19-Jährige ein Smartphone (98% lt. JIM-Studie 2015). Dies bedeutet, dass die digitale Wirklichkeit zwar schon lange bei Kindern und Jugendlichen angekommen ist, während sich die deutschen Schulen davon bisher weitgehend abkapseln. Deswegen ist es nun höchste Zeit, sich an die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler anzupassen und auch damit dem Bildungsauftrag wieder gerecht zu werden. Der LandesSchülerRat Sachsen sieht die Digitale Revolution an Schulen als komplexe Aufgabe und setzt sich im Zuge dessen dafür ein, folgende Punkte umzusetzen:

Hard- und Softwareausstattung

Moderne, digitale Bildung ist nur mit einer gewissen technischen Infrastruktur möglich. Daher ist es wichtig, auch sächsische Schulen mit entsprechenden Geräten auszustatten. Der LandesSchülerRat Sachsen fordert daher mittelfristig die Ausrüstung jeder Schülerin und jedes Schülers mit digitalen Medien, um einen digitalen Unterricht zu ermöglichen. Weiterhin fordern wir die sächsische Staatsregierung und die Träger der Schulen dazu auf, folgende Forderungen umzusetzen:

1. Sukzessiver Ersatz der veralteten Technik durch moderne Geräte. Diese sollen bei Anschaffung auf dem neusten Stand der Technik sein und alle fünf Jahre aktualisiert werden.
2. Einrichtung eines Portals für sächsische Schulen, um entsprechende Hard- und Software anzuschaffen. Die gelisteten Geräte sollen dabei für die Anforderungen im Schulalltag optimiert sein.
3. Die Vergabe von Landeslizenzen für Betriebssysteme und weitere Programme an sächsische Schülerinnen und Schüler, ähnlich wie es an den Hochschulen bereits gängige Praxis ist.

Finanzierung

Die Digitalisierung der sächsischen Schulen geht mit einem enormen finanziellen Aufwand einher. Laut einer Studie der Bertelsmann Stiftung müssen jährlich pro Schülerin und Schüler 465 Euro (1:1-Relation) für eine lernförderliche IT-Infrastruktur veranschlagt werden. Der LandesSchülerRat Sachsen spricht sich gegen eine Elternfinanzierung aus, insbesondere, um sozialpolitische Konflikte zu vermeiden. Träger der Schulen - und damit für die IT-Infrastruktur dieser zuständig - sind in der Regel die Kommunen. Im Wissen, dass die Kosten für eine Vollausrüstung einer Schule das Budget der kommunalen Familie übersteigt, fordern wir den Freistaat Sachsen und die Landesregierung auf, entsprechende Fördermaßnahmen zur Unterstützung der Schulträger aufzulegen. Die Programme MEDIOS I und MEDIOS II können dabei als Beispiel dienen. Weiterhin sprechen wir uns für die Auflösung des Kooperationsverbots zwischen Bund und Ländern im Schulbereich aus, um eine Co-Finanzierung durch Bundesmittel zu ermöglichen. Der LandesSchülerRat Sachsen fordert zudem, freigewordene Mittel aus der BAföG-Finanzierung zum Erreichen dieses Zieles einzusetzen. Auch weitere Finanzierungsquellen wie die Kooperation mit der Wirtschaft sollten dabei in Erwägung gezogen werden.

Infrastruktur

Der LandesSchülerRat Sachsen fordert die sächsische Staatsregierung dazu auf, die technische Infrastruktur an sächsischen Schulen auf einen angemessenen Stand zu

bringen. Dazu gehört die Schaffung interner Netze und Server, ihrer professionellen Pflege, der Anschluss an das Breitbandnetz und die Schaffung einer sicheren und digitalen Lernumgebung.

Schaffung interner Netze und Server

Der LandesSchülerRat Sachsen fordert die Einrichtung eines sächsischen Schulnetzwerkes, in dem alle sächsischen Schulen verbunden sein sollen. Damit ist ein effizienterer Austausch zwischen Behörden und weiteren Schulen möglich. Die Schulbauleitlinien der Kommunen sind hinsichtlich des Ausbaus struktureller Verkabelung und der Installation von WLAN-Technik in Neubauten bzw. grundlegenden Sanierungsmaßnahmen zu erweitern.

Anschluss an das Breitbandnetz

Alle sächsischen Schulen müssen kurzfristig an das Breitbandnetz angeschlossen werden. Der LandesSchülerRat Sachsen fordert dabei ab 2020 eine Mindestgeschwindigkeit von 100 Mbit/s für jede Schule. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen auch moderne Hybridlösungen in Betracht gezogen werden. Der LandesSchülerRat Sachsen fordert die Staatsregierung deshalb dazu auf, Schulen beim Ausbau des Netzes prioritär zu behandeln und die Bedarfspläne entsprechend anzupassen.

Professionelle Pflege des Schulnetzes sowie der Hard- und Softwareausstattung

Der LandesSchülerRat Sachsen drängt auf die Einrichtung eines landesweiten Schul-IT-Dienstleisters für die zentrale Steuerung und Wartung der Schulsysteme. Weiterhin soll für jede Schule nach Bedarf ein Mitarbeiter des Dienstleisters bereitstehen, der sich um die Wartung von den Systemen vor Ort kümmert.

Datenschutz

Mit der Digitalisierung gehen neue Aufgaben im Bereich des Datenschutzes einher. Das Verwaltungsnetz soll weiterhin vom World Wide Web getrennt behandelt werden. Lehrer müssen im Umgang mit Datenschutz speziell geschult werden. Jede Schule hat

einen Lehrer zum Datenschutzbeauftragten zu ernennen. Schülerinnen und Schülern soll gezeigt werden, wie sie am besten mit personenbezogenen Daten umgehen. Dies umfasst ebenso die Anwendung von Social Media im Unterricht.

Modernisierung des Unterrichts

Der LandesSchülerRat Sachsen empfiehlt eine umfassende Modernisierung des Unterrichts. Dies umfasst die Ergänzung von Lehrmitteln durch Tablets oder Ultrabooks ab der Klassenstufe 7. Schülern soll dabei gestattet werden, die besagten Endgeräte selbst mitzubringen (bring your own device). Das führt zur Verminderung der Belastung der Gesundheit durch eine geringere Belastung des Rückens. Die Schulverwaltung soll sich dabei nicht von ihrer Pflicht befreit sehen, ausreichend moderne technische Geräte zur Verfügung zu stellen. Mit digitalen Medien haben Schüler und Lehrer vor allem die Möglichkeit, (Offline-) Wörterbücher, (Offline-) Tafelwerke, sowie Bücher, Atlanten und Arbeitshefte in elektronischer Form zu nutzen. Des Weiteren können Taschenrechner (auch GTR oder mit CAS) durch Software für Tablets und Ultrabooks ersetzt werden. Die durch diese Einsparungen gewonnenen Mittel sollen für die weitere Anschaffung von Tablets oder Ultrabooks verwendet werden.

Für Leistungsermittlungen sollen elektronische Endgeräte ebenfalls nutzbar sein. Um etwaigen Betrugsversuchen Einhalt zu gebieten, müssen bei der Anschaffung von Tablets gleichzeitig Störsender erworben werden. Diese können dann genutzt werden, um eine Kommunikation mit dem World Wide Web zu verhindern.

Des Weiteren soll es jedem Schüler gestattet werden, ein freies WLAN-Netz (eduroam), wie es bereits an Universitäten praktiziert wird, nutzen zu können. Dies soll nur für Unterrichtszwecke zugänglich sein. Installierte Sperren oder Proxy-Server können dabei die Inhalte auch auf diesen Geräten filtern.

eLearning-Plattformen

Die verschiedenen Angebote (LernSax, OLAT und Moodle; siehe <http://www.schule.sachsen.de/12141.htm>) überschneiden sich deutlich in ihren Anwendungsbereichen und unterscheiden sich hingegen in ihrem Funktionsumfang teils nur geringfügig. Der LandesSchülerRat Sachsen fordert daher, die bereits vorhandenen

eLearning-Plattformen zu bündeln und nur die Weiterentwicklung von OLAT als einzige eLearning-Plattform für Sachsen zu forcieren, da diese im Umfeld der Universitäten bisher am besten erprobt ist. Das SMK soll einen Anforderungskatalog für diese Plattform erstellen und dabei die Erfahrungen der bisherigen Nutzer mit einbeziehen. Schulen ist in diesem Prozess eine erweiterte Möglichkeit der Evaluation zu gewährleisten, um ihrem Bedarf gerecht zu werden. Durch die Bündelung der Plattformen können zudem Lehrer sowie andere Anwender gezielt geschult und als Multiplikatoren eingesetzt werden.

Unterrichtsfächer

Da innovative Technik in unserem Leben eine immer wichtigere Rolle spielt, ist es besonders wichtig, diese intensiv und nachhaltig an der Schule zu etablieren. Die Computernutzung allein im Informatikunterricht reicht dafür nicht aus.

Um das technologische Verständnis von Schülern zu fördern, ist es nötig, die Nutzung von digitalen Systemen in möglichst vielen Fächern zu fordern. In technischen Fächern, wie z. B. Physik ist durch die Nutzung von Tablets resp. Ultrabooks die Erstellung von Modellen möglich, die dazu beitragen, den gelernten Stoff besser zu verstehen.

Technologische Innovationen im Unterricht zu verwenden, ist also nicht nur für ein oder zwei Fächer sinnvoll, sondern nahezu jedes kann davon profitieren.

Der Informatikunterricht muss modern und zeitgemäß gestaltet werden. Dafür ist es nicht ausreichend, alle 10 Jahre ein neueres Betriebssystem oder Office-Paket zu installieren. Es ist wichtig, den Schülern Innovationen so schnell wie möglich zu präsentieren und sie damit arbeiten zu lassen. Wir brauchen Fortschritte und keine reaktionären Handlungen von Politikern und Verwaltungsangestellten, die hierbei nur auf ihre leeren Kassen schauen. Wir benötigen Visionen und Innovationen, die dazu beitragen, Sachsens Schüler zu wahren technologischen Fachkräften zu erziehen, die überall in Europa gefragt sind, aufgrund ihres immensen Wissens in diesem Fachbereich. Eine wichtige Schlüsselkompetenz stellt dabei die Fähigkeit des Programmierens dar. Der LandesSchülerRat Sachsen fordert deshalb die zentrale Verankerung der wichtigsten Programmiersprachen als Lehrplaninhalte sowie deren Bezug zu modernen Innovationen.

Der Informatikunterricht ist der Schlüssel, um dieses Ziel zu erreichen. Er kann die

Grundlagen legen, um Schülern zu zeigen, wie wichtig digitale Neuerungen sind und wie diese funktionieren. Dieser kann auch die Nutzung solcher Geräte in anderen Fächern vorbereiten, also als Bindeglied zwischen Wissen und Innovation fungieren.

Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer

Für die digitale Schule sind nicht nur eine entsprechende technische Ausstattung wichtig, sondern auch Lehrkräfte, die diese effektiv nutzen. Gegenwärtig sind Lehrer augenscheinlich nicht bereit für die Medien des 21. Jahrhundert, entweder, weil ihnen die Möglichkeit zur fachthematischen Weiterbildung nicht gegeben ist, oder, weil der Wille dazu fehlt, sich ansatzweise von der Kreidetafel zu lösen. Der LandesSchülerRat Sachsen fordert daher umfangreiche, regelmäßige Fortbildungsprogramme für alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen. Die Fortbildungen sollen sowohl die Ausbildung im Umgang mit vorhandenen technischen Lehr- und Lernmitteln als auch Lehrmethoden für die Förderung der Medienkompetenz der Schüler beinhalten.

Da die technische Ausstattung der Schulen höchstwahrscheinlich auch in den kommenden Jahren variieren wird, sind individuelle Fortbildungen an den jeweiligen Schulen sinnvoll. Dabei werden die Lehrkräfte praktisch in die Ausstattung der Einrichtung eingewiesen und insbesondere im Umgang mit spezifischen Programmen geschult. Damit sich der alltägliche Unterricht anschließend nicht auf wenige, vom jeweiligen Lehrer präferierte Programme beschränkt, ist dabei besonders auf die Vielfalt der Programme und ihre Anwendungssituation einzugehen. Diese Schulung soll regelmäßig wiederholt werden. Der LandesSchülerRat Sachsen empfiehlt dabei ein Zeitintervall von maximal zwei Jahren, wenn die Schule mit neuer Hardware oder Software ausgestattet wurde. Die Schulleitung soll den Bedarf an zusätzlichen Schulungen der Lehrkräfte bei der zuständigen Stelle anmelden können.

Schüler lernen den Umgang mit digitalen Medien gegenwärtig hauptsächlich nur untereinander und im familiären Umfeld. Um eine verantwortungsvolle Nutzung auch außerhalb des Informatikunterrichts zu fördern, sind fächerübergreifende Konzepte notwendig. Voraussetzung dafür sind Lehrkräfte, die mit der Förderung der Medienkompetenz vertraut sind. Der LandesSchülerRat Sachsen empfiehlt in diesem Zusammenhang regelmäßige Fortbildungen, mindestens jedes vierte Jahr, in denen allen

Lehrern die gleiche Grundlage an Lehrmethoden zur Stärkung der Medienkompetenz der Schüler gegeben wird.

Leitantrag - SMVO

Entwurf einer neuen SMVO

Antragsteller: Landesvorstand

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen
im Freistaat Sachsen
(Schülermitwirkungsverordnung - SMVO)**

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

§1 Grundsätze

- (1) Die Schülermitwirkung ist – unbeachtet der besonderen Aufgaben der Schülervertreter - Angelegenheit aller Schüler der gesamten Schule.
- (2) Die Schülermitwirkungsverordnung gilt für alle Schüler von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in staatlicher wie auch freier Trägerschaft. Alle Schüler haben einen gleichberechtigten Anspruch, sich vertreten zu lassen.
- (3) Ein grundsätzliches Recht auf Vertretung der Schülerschaft haben alle Schüler ab Schuleintritt. Ab der Klassenstufe 5 ist die Einrichtung von Schülervertretungsstrukturen verpflichtend. Für die Klassenstufen 1 – 4 ist die Einrichtung von Schülervertretungsstrukturen zu ermöglichen. Grundsätzlich vertreten die Kreisschülerräte und der Landesschülerrat vollumfänglich die Belange von Grundschulern.
- (4) Die Schülervertreter haben die Aufgabe, die Mitwirkung der Schüler am Leben und Unterricht Ihrer Schule zu verwirklichen. Sie haben ein bildungspolitisches Mandat.
- (5) Schüler dürfen wegen Ihrer Tätigkeit als Schülervertreter weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Diese Tätigkeit ist im Zeugnis oder in anderer geeigneter Form ohne Wertung zu bescheinigen.

(6) Die Schülervertreter sind ehrenamtlich tätig und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind in Ihren Entscheidungen und Handlungen der Schülerschaft und den Mitgliedern des entsprechenden Schülervertretungsgremiums verantwortlich.

§ 2 Unterstützung der Schülermitwirkung

(1) Den Schülern der Klassen- oder Jahrgangsstufen 5 bis 13 ist während der allgemeinen Unterrichtszeit eine Stunde in der Woche, den Schülern im Teilzeitunterricht eine Stunde im Monat, für Angelegenheiten der Schülermitwirkung zur Verfügung zu stellen. Alle weiteren Aktivitäten (bspw. Vorstandssitzungen) können jederzeit außerhalb des Unterrichts abgehalten werden. Die räumlichen Gegebenheiten sind durch die Schulleitung in einem angemessenen Rahmen zu gewährleisten.

(2) Der Schulleiter sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass dem Schülerrat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule sowie der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung stehen. Darunter versteht man die Gewährleistung von kostenfreien Kopien und allgemeinem Verbrauchsmaterial, sowie den Zugang zu einem PC-Arbeitsplatz mit Internetverbindung zur Vorbereitung der Schülervertretungsarbeiten. Private Materialbesorgungen und -verbrauch ist nur mit Absprache der Schulleitungen möglich und muss durch diese finanziell beglichen werden. Hierfür ist im Haushaltsplan der Schule ein eigener Posten einzurichten. Der Schulträger stellt hierfür ausreichend Mittel zur Verfügung

(3) Schülervertreter können während der Unterrichtszeit bis zu zwei Unterrichtsstunden im Monat zusammentreten. Die Klassen- und Kurssprecher bzw. deren Stellvertreter sind für die Teilnahme an den Sitzungen des Schülerrates freizustellen. Die Schülersprecher sowie die anderen gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 SächsSchulG gewählten Mitglieder des Schülerrates sind zusätzlich für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreis- oder Landesschülerrates, sowie der auf Bundesebene gegründeten Schülervertretung vom Unterricht freizustellen. Grundsätzlich sind Schülervertreter für Aufgaben im Rahmen ihres Mandates freizustellen. Eine Einschränkung dieses Rechtes ist nicht zulässig.

(4) Der Schülerrat ist in allen schulischen Angelegenheiten, die das Interesse der Schüler berühren, zu beteiligen. Dies schließt die Vertretung der Schüler in der Schulkonferenz ein und kann auch die Teilnahme von Beauftragten des Schülerrates an Lehrerkonferenzen im Rahmen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Lehrerkonferenzen (Lehrerkonferenzverordnung – LKonfVO) umfassen.

§ 3 Satzung

(1) Der Schülerrat, der Kreisschülerrat und der Landesschülerrat können sich nach §56 SächsSchulG und im Rahmen dieser Verordnung eine eigene Satzung geben, in der ergänzende Bestimmungen über Aufgaben und Arbeitsweise der Schülervertretungen getroffen werden können (SV-Satzung).

(2) Die jeweilige SV-Satzung ist vor ihrem Inkrafttreten der zuständigen Institution zur Stellungnahme vorzulegen:

1. der Schulkonferenz durch den Schülerrat,
2. der jeweiligen Regionalstelle des Landesamtes für Schule und Bildung durch den Kreisschülerrat oder
3. der obersten Schulaufsichtsbehörde durch den Landesschülerrat.

(3) Die jeweilige Schülervertretung ist berechtigt, sich für den Ablauf ihrer Sitzungen eine Geschäftsordnung neben der Satzung zu geben. Diese ist vor ihrem Inkrafttreten den in Abs. 2 genannten Institutionen zur Stellungnahme vorzulegen.

Abschnitt 2

Organe der Schülermitwirkung

§ 4 Schülervertretungen

(1) Schülervertretungen in der Schule sind die Klassensprecher, die Jahrgangsstufensprecher, der Schülersprecher und der Schülerrat. Übergeordnete Schülervertretungen sind der Kreisschülerrat und der Landesschülerrat.

(2) Jede Schülervertretung kann die Bildung von Teilschülervertretungen für die einzelnen in einer Schule oder einem Schulzentrum vorhandenen Schulstufen oder Schularten beschließen. Sie setzen sich aus den jeweils den betreffenden Bereichen angehörenden Mitgliedern der Gesamtschülervertretung zusammen. Jede Teilschülervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 5 Allgemeines Wahlverfahren

(1) Gewählt wird gemäß den demokratischen Wahlgrundsätzen. Die Wahlen können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten dem Wahlmodus der offenen Abstimmung zustimmen. Die Aufstellung und Wahl der Kandidaten bedürfen keiner Bestätigung.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die einzelnen Gremien können darüber hinaus in einer Geschäftsordnung die Wahlmodi näher regeln, solange sie den nachfolgenden Festlegungen der SMVO nicht widersprechen.

§ 6 Amtszeit

(1) Die Schülervertreter und deren Stellvertreter werden in der Klasse, in der Schule und auf Kreisebene in der Regel jeweils für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. Die Schülervertreter und deren Stellvertreter im Landesschülerrat werden in der Regel für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

(2) Das Amt eines Schülervertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Entzug des Vertrauens durch die Mitglieder des entsprechenden Gremiums, durch seinen Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit.

(3) Schülervertreter, deren Amtszeit abgelaufen oder deren Amt erloschen ist, bekleiden ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Als geschäftsführende Amtsinhaber laden sie die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereiten die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, übernimmt diese Aufgabe dessen Stellvertreter.

(4) Ein Schülervertreter kann aus seinem Amt nur dadurch abberufen werden, das eine absolute Mehrheit der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dem Amtsinhaber das Misstrauen ausspricht. Wird einem Amtsinhaber das Misstrauen ausgesprochen, so ist auf der selben Versammlung ein Nachfolger zu wählen. Besteht aktives und passives Wahlrecht für alle Schüler, ist nach einem Votum eine Frist von zwei Wochen einzuräumen, in der sich Kandidaten aus der Mitte der Schülerschaft entsprechend der Satzung des jeweiligen Gremiums als Kandidat bewerben können. Nach Ablauf der zwei Wochen ist ein Nachfolger für den vorherigen Amtsinhaber aus den Reihen der Kandidaten zu wählen.

§ 7 Klassensprecher und Jahrgangsstufensprecher

(1) Ab Klassenstufe 5 wählen die Schüler einer Klasse bis zum Ablauf der zweiten Unterrichtswoche einen Klassensprecher und dessen Stellvertreter.

(2) Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, wählen die Schüler einer Jahrgangsstufe für je 20 Schüler einen Jahrgangsstufensprecher und dessen Stellvertreter. Für den Zeitpunkt der Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Im Falle neugebildeter Klassen oder wenn kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Vorbereitung der Wahl zur Verfügung steht, veranlasst der Klassenlehrer für die Wahl des Klassensprechers und der Vertrauenslehrer oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer für die Wahl der Jahrgangsstufensprecher das Erforderliche.

§ 8 Schülerrat

(1) Der Schülerrat gemäß § 53 Abs. 1 SächsSchulG tritt binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche

zusammen und wählt aus der Mitte der Schüler den Schülersprecher, dessen Stellvertreter sowie die weiteren Vertreter der Schüler für die Schulkonferenz gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 5 SächsSchulG und deren Stellvertreter. Wird der Schülerratsvorstand durch die gesamte Schülerschaft gewählt, bereitet der geschäftsführende Schülersprecher bzw. sein Stellvertreter mit dem Vertrauenslehrer bzw. einem vom Schulleiter beauftragter Lehrer bis spätestens zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche die Abstimmung vor.

(2) Der Schülerrat besteht aus den Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher der Schule und wählt in der Regel einen Schülerratsvorstand (Schülersprecher, Stellvertreter und weitere Vorstandsmitglieder). Der genaue Aufbau des Schülerrates wird in der jeweiligen Satzung des Schülerrates festgelegt.

(3) Der Schülersprecher lädt zu den Sitzungen des Schülerrates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Der Schülerrat muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(4) Steht kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Einberufung der ersten Sitzung und die Vorbereitung der Wahl des Schülersprechers zur Verfügung, übernimmt der Vertrauenslehrer oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer die Einladung der Mitglieder.

(5) In regelmäßigem Abstand, mindestens jedoch zweimal im Schulhalbjahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Schülerrates, des Vertrauenslehrers und des Schulleiters statt.

(6) Die Mitglieder des Schülerrates sind den Schülern ihrer Klasse oder Jahrgangsstufe im Anschluss von Schülerratssitzungen zur Berichterstattung verpflichtet. Die Mitglieder des Schülerratsvorstandes legen am Ende Ihrer Amtszeit Rechenschaft ab. Dies kann schriftlich oder mündlich bei einer offiziell einberufenen Versammlung des Schülerrates erfolgen.

§ 9 Kreis- und Stadtschülerrat

(1) Der Kreisschülerrat gemäß § 54 Abs. 1 SächsSchulG tritt binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der zehnten

Unterrichtswoche, zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann gemäß seiner Satzung einen Vorstand wählen, der aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern besteht.

(2) Wählbar als Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender oder als Vorstandsmitglied sind Schüler, die mindestens Klassensprecher ihrer Klasse sind und bis zum Ende des betreffenden Schuljahres Schüler im betreffenden Kreisgebiet sind.

(3) Stimmenberechtigt sind die Schülersprecher oder ein vom Schülerrat delegierter Vertreter der Schule im Kreisschülerrat. Jede Schule besitzt eine Stimme.

(4) Darüber hinaus wählt der Kreisschülerrat in dem Jahr, in dem die Amtszeit des bisherigen Landesschülerrates abläuft, gemäß § 10 Absatz 1 aus seiner Mitte die Delegierten für den Landesschülerrat. Wählbar ist, wer mindestens bis zum Ende des folgenden Schuljahres Schüler im betreffenden Landkreise oder der kreisfreien Stadt ist. Für den Zeitpunkt der Wahl gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(5) Der Kreisschülerratsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter lädt zu den Sitzungen des Kreisschülerrates ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(6) Steht kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Einberufung der ersten Sitzung und die Vorbereitung der Wahlen zur Verfügung, übernimmt das Landesamt für Schule und Bildung die Einladung der Mitglieder sowie die Vorbereitung der ersten Sitzung.

(7) In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Kreisschülerratsvorstands und der zuständigen Stelle des Landesamtes für Schule und Bildung statt.

(8) Die Mitglieder des Kreisschülerrates sind den Schülerräten zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet. Zum Ende einer Legislatur muss den Mitgliedern des Kreisschülerrates ein schriftlicher oder mündlicher Rechenschaftsbericht zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Landesschülerrat

(1) Der Landesschülerrat gemäß § 55 Abs. 1 SächsSchulG setzt sich wie folgt zusammen: Der Landesschülerrat besteht aus 75 Delegierten. Die Anzahl der Vertreter, die ein Kreisschülerrat als Mitglieder des Landesschülerrates wählt, wird gemäß folgender Formel bestimmt: Der prozentuale Anteil der Schülerzahl des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt an der Gesamtschülerzahl Sachsens. Die daraus resultierende Zahl wird mathematisch gerundet.

(2) Dieser Delegiertenschlüssel und die damit verbundene Berechnung der Mandate pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt ist durch die oberste Schulaufsichtsbehörde alle zwei Jahre auf Grundlage der Schülerzahl des vorangegangenen Schuljahres zu überprüfen und ggf. anzupassen.

(3) Der Landesschülerrat tritt binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der zwölften Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Vertreter der Schüler für den Landesbildungsrat gemäß § 55 Abs. 2 Satz 3 und § 63 Abs. 3 Nr. 3 SächsSchulG. Er kann einen Vorstand wählen, der aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und höchstens fünf weiteren Mitgliedern besteht.

(4) Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter lädt zu den Sitzungen des Landesschülerrats ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(5) Die Sitzungen des Landesschülerratsvorstandes und der Landesdelegiertenkonferenz sind grundsätzlich öffentlich. Diese können jedoch nicht öffentlich eingerichtet werden, wenn sich die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder der Delegierten dafür entscheidet.

(6) Steht kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Einberufung der ersten Sitzung und die Vorbereitung der Wahlen zur Verfügung, übernimmt das Staatsministerium für Kultus die Einladung der Mitglieder sowie die Vorbereitung der ersten Sitzung.

(7) In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Landesschülerratsvorstandes und des Staatsministeriums für Kultus statt.

(8) Die Mitglieder des Landesschülerrates sind den Kreisschülerräten zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet.

(9) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Landesschülerrat aus, rückt sein Stellvertreter an dessen Stelle. Bei Verlust der Wählbarkeit erlischt die Mitgliedschaft erst mit der Wahl eines neuen Vertreters.

§ 11 Ergänzende Wahlordnungsvorschriften

Die SV-Geschäftsordnung kann das Nähere über das Verfahren bei der Wahl aller Schülervertreter regeln. Dazu gehören insbesondere:

1. Form und Frist für die Einladung zur Wahl,
2. der Wahlmodus,
3. die Dauer der Amtszeit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2,

§ 12a Ergänzende Geschäftsordnungsvorschriften

Die SV-Geschäftsordnung kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen über:

1. den Ablauf der Sitzungen der Schülervertretung einschließlich ihrer Einberufung, der Tagesordnung, der Beschlussfähigkeit, des Abstimmungsverfahrens sowie der Protokollführung,
2. die Voraussetzungen, unter denen Schüler, die keine gewählten Schülervertreter sind, sowie weitere Personen an den Sitzungen der Schülervertretung beratend teilnehmen können

§12b Ergänzende Satzungsvorschriften

Die SV-Satzung kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen über:

1. die Bildung von Teilschülervertretungen oder die angemessene Berücksichtigung von Schülern verschiedener Schulstufen und Schularten,

2. die Bildung von Ausschüssen sowie deren Aufgaben und ihre Zusammenarbeit mit der Schülervertretung,
3. Form und Häufigkeit der Berichterstattung.

Abschnitt 3

Aufgaben der Schülermitwirkung

§ 13 Aufgaben

Die Schülermitwirkung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der Schülerinteressen, vor allem bei:
 - a) wichtigen Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit,
 - b) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Hausordnung,
 - c) Angeboten von nicht verbindlichen Unterrichts- und anderen schulischen Veranstaltungen,
 - d) schulinternen Grundsätzen für außerunterrichtliche Veranstaltungen,
 - e) Beschlüssen zur einheitlichen Durchführung der Recht- und Verwaltungsvorschriften,
 - f) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SächsSchulG,
2. die Mithilfe zur Lösung von Konfliktfällen,
3. die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen zur Förderung der fachlichen, sportlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Schüler.
4. Sowie bei allen Belangen, die den Schulalltag der Schüler betreffen.

§ 14 Schülervollversammlungen

(1) Der Schülerrat soll die Mitschüler bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vor der Beschlussfassung in einer Schülervollversammlung anhören. Die Schülervollversammlung wird vom Schülersprecher oder einer von ihm beauftragten Person geleitet.

(2) Ordentliche Schülervollversammlungen können vom Schülersprecher viermal im Schuljahr innerhalb der Unterrichtszeit einberufen werden. Unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten an der Schule können die Schülerversammlungen als

Schülervollversammlung oder als Schülerteilversammlung durchgeführt werden. Die Termine sind in Absprache mit dem Schulleiter festzulegen.

(3) Außerordentliche Schülervollversammlungen sind vom Schülersprecher einzuberufen, wenn es der Schülerrat mit Mehrheit beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Schüler es beantragt.

(4) Bei Schulen oder Schulzentren mit mehr als fünfhundert Schülern können an die Stelle der Schülerversammlung der Schule die Schülerversammlungen der verschiedenen Schulstufen oder Schularten treten.

(5) Der Schulleiter und die Lehrkräfte haben das Recht, an den Schülervollversammlungen teilzunehmen.

§14a Schülerentscheid

(1) Ist es nicht möglich, im Schülerrat nach mehrfacher Behandlung eines Themas/Beschlusses einen mehrheitsfähigen Konsens zu finden, so kann der Schülerratsvorstand einen Schülerentscheid anberaumen. Dies ist ebenso durch Beantragung dessen von min. 25% des Schülerrates oder der Schüler einer Jahrgangsstufe möglich. Stimmberechtigt zum Schülerentscheid ist jeder Schüler der Schule.

(2) Die Abstimmung erfolgt in Form einer Ja/Nein-Frage, Enthaltungen sind möglich. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl in den Klassen und wird vom Klassensprecher geleitet. Eine Briefwahl ist zu ermöglichen. Alle Schüler müssen an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung ist mit Erreichen der einfachen Mehrheit angenommen.

(3) Das Abstimmungsergebnis besitzt die Gewichtung eines Schülerratsbeschlusses und ist für den Schülerrat verpflichtend. Die vom Schülerrat entsandten Mitglieder der Schulkonferenz müssen die in der Abstimmung bekundete Mehrheitsmeinung der Schüler vertreten.

(4) Schülerentscheide auf kommunaler bzw. Landesebene sind analog möglich. Näheres zum Verfahren wird durch die entsprechende Satzung bestimmt.

§ 15 Veranstaltungen

(1) Alle Veranstaltungen des Schülerrates, die im Einvernehmen mit dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, sind Schulveranstaltungen. Als solche genießen sie Schutz und Förderung der Schule, unterliegen aber auch ihrer Aufsicht. Das Gleiche gilt für Veranstaltungen des Schülerrates außerhalb des Schulgeländes, die vom Schulleiter ausdrücklich als Schulveranstaltungen anerkannt worden sind.

(2) Alle Veranstaltungen des Schülerrates, die als Schulveranstaltungen stattfinden sollen, sind dem Schulleiter rechtzeitig vorher anzuzeigen. Dieser muss der Durchführung der Veranstaltung unter Angabe von Gründen widersprechen, wenn:

1. Inhalt und Ziel der Veranstaltung gegen die bestehende Rechtsordnungen gerichtet sind,
2. die Veranstaltung mit besonderen Gefahren für die Schüler verbunden ist,
3. eine schwere Beeinträchtigung der Erziehungsaufgabe der Schule oder eine unzumutbare Belastung des Schulträgers zu befürchten ist,
4. für hinreichende Aufsicht nicht gesorgt werden kann oder
5. eine ordnungsgemäße Finanzierung nicht gesichert ist.

(3) Für Veranstaltungen des Kreisschülerrates und des Landesschülerrates, die als Schulveranstaltungen durchgeführt werden sollen, ist beim jeweiligen regionalen Schulverwaltungsamt oder bei der obersten Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vorher die Genehmigung zu beantragen. Die Absätze 1 und 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Aufsichtsführung durch einen Lehrer ist erforderlich, wenn es die Art der Veranstaltung oder das Alter der Schüler gebietet. Die hierfür bestimmten Lehrer können sich der Mithilfe geeigneter Schüler bedienen.

(5) Soweit nicht die Aufsichtsführung durch einen Lehrer erforderlich ist, kann der Schulleiter im Einvernehmen mit der Schülervertretung geeignet erscheinende Schüler

mit der Aufsichtsführung beauftragen. Die betreffenden Schüler müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Erziehungsberechtigten müssen der Beauftragung schriftlich zustimmen.

(6) Schüler dürfen innerhalb ihrer Befugnisse Anordnungen erteilen, wenn sie mit der Aufsicht beauftragt oder zur Hilfe bei der Aufsicht herangezogen werden. Die anderen Schüler müssen den Anordnungen Folge leisten.

§ 16 Bekanntmachungen

(1) Dem Vorstand des Schülerrates ist in der Schule in angemessenem Umfang eine Möglichkeit für ihre Bekanntmachungen, möglichst in Form eines eigenen Schwarzen Bretts, zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichungen bedürfen nicht der vorherigen Genehmigung durch den Schulleiter.

(2) Der Schulleiter kann Bekanntmachungen entfernen lassen, wenn der Inhalt oder die Art der Bekanntmachung gegen das Grundgesetz, die Verfassung des Freistaates Sachsen, ein Gesetz oder sonstige Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstößt oder die Erfüllung der Aufgaben der Schule ernsthaft gefährdet wird. Der Schulleiter muss die Entscheidung begründen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen der Schülerververtretungen außerhalb des Schwarzen Bretts bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. Das Gleiche gilt für die Verteilung von Schriften und Flugblättern auf dem Schulgrundstück. Im Falle der Ablehnung muss der Schulleiter diese begründen. § 56 Abs. 2 SächsSchulG bleibt unberührt.

Abschnitt 4 Vertrauenslehrer

§ 17 Wahl des Vertrauenslehrers

(1) Der Schülerrat kann jeweils für die Dauer eines Schuljahres einen Vertrauenslehrer wählen. Die Übernahme des Amtes des Vertrauenslehrers ist freiwillig. Die Amtszeit des Vertrauenslehrers richtet sich nach der des Schülerratsvorstandes.

(2) Vertrauenslehrer sollen seit mindestens zwei Jahren als hauptamtliche Lehrer an der Schule tätig sein. Das Einverständnis des zur Wahl vorgeschlagenen Lehrers ist vor der Wahl einzuholen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Näheres über das Verfahren bei der Wahl des Vertrauenslehrers kann die SV-Geschäftsordnung regeln.

§ 18 Aufgaben des Vertrauenslehrers

(1) Vertrauenslehrer haben die Aufgabe, die Schülervertretung bei ihrer Tätigkeit zu beraten, sie zu unterstützen und bei Unstimmigkeiten sowie Konflikten zwischen Schülervertretung, Lehrern bzw. Schulleitung oder Schülervertretung und Schulaufsichtsbehörde zu vermitteln.

(2) Vertrauenslehrer können zu Sitzungen der Schülervertretung hinzugezogen werden, zu sich anbahnenden Konflikten zwischen SV und Schule haben beide Konfliktparteien das Recht, den Vertrauenslehrer beratend und schlichtend hinzuzuziehen.

Abschnitt 5

Finanzierung und Kassenführung

§ 19 Finanzierung

(1) Die für die Tätigkeit der Schülervertretungen notwendigen Kosten tragen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

1. für den Kreisschülerrat die Landkreise und Kreisfreien Städte,
2. für den Landesschülerrat der Freistaat Sachsen.

(2) Der jeweilige Kostenträger stellt den Schülervertretungen den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Den Mitgliedern der Kreisschülerräte und des Landesschülerrates ist für die Teilnahme an den Sitzungen eine Fahrkostenentschädigung zu gewähren.

(3) Aufwendungen der Schülervertretungen können darüber hinaus durch Zuwendungen Dritter, durch Einnahmen aus Veranstaltungen oder, im Einvernehmen

mit dem Elternrat der Schule, durch freiwillige Beiträge der Schüler finanziert werden. Nähere Bestimmungen können in der SV-Satzung getroffen werden.

(4) Finanzielle Zuwendungen dürfen nur entgegengenommen werden, wenn ihre Zweckbestimmung der Aufgabe und dem Wesen der Schule und der Schülermitwirkung nicht widerspricht. Die Annahme von Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der Elternschaft der Schule ist ohne weiteres zulässig. Vor der Annahme sonstiger Zuwendungen ist der Vertrauenslehrer anzuhören. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulleiter.

§ 20 Kassenführung

(1) Die der Schülervvertretung zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für Zwecke der Schülermitwirkung und der Schülerschaft verwendet werden und müssen nach den Grundsätzen einer geordneten Kassenführung verwaltet werden. Über alle Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen.

(2) Die Verwaltung und Führung der Kasse obliegt einem Kassenverwalter, der von der Schülervvertretung jeweils für ein Jahr gewählt wird.

(3) Die Kassengeschäfte sind über ein Konto bei einem Geldinstitut abzuwickeln, das auf den Namen einer voll geschäftsfähigen Person einzurichten ist.

(4) Die Kassenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch zwei Kassenprüfer, von denen mindestens einer voll geschäftsfähig sein muss. Sie werden von der Schülervvertretung gewählt und dürfen ihr selber nicht angehören. In jedem Schulhalbjahr hat mindestens eine Kassenprüfung zu erfolgen.

§ 21 Abschluss von Rechtsgeschäften

Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der Schülervvertretung privatrechtliche Rechtsgeschäfte notwendig sind, die nicht lediglich auf einen rechtlichen Vorteil abzielen, bedarf der handelnde Schülervvertreter einer für das einzelne Rechtsgeschäft ausgestellten Vollmacht des Schulleiters oder des in § 19 Abs. 1 genannten Kostenträgers.

Abschnitt 6
Schlussvorschrift

§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen (Schülermitwirkungsverordnung – SMVO) vom 10. September 1992 (SächsGVBl. S. 424), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2003 (SächsGVBl. S. 906) außer Kraft.

Änderung der Geschäftsordnung

GO2 §24 (4) Misstrauensvotum

Antragsteller: Landesvorstand

Die Landesdelegiertenkonferenz hat beschlossen:

§ 24 Abs. 4 wie folgt geändert wird:

"Zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen kann der Landesvorstand, sofern mindestens fünf Mitglieder des Landesvorstands anwesend sind, einem Mitglied des Landesvorstands oder einem Delegierten für die Bundesschülerkonferenz das Misstrauen aussprechen. Hierfür benötigt er eine absolute Mehrheit. Das Misstrauensvotum muss in der Landesdelegiertenkonferenz mit absoluter Mehrheit bestätigt werden."

Begründung:

erfolgte mündlich

GO3 § 25 - Kommissarische Amtsbesetzungen

Antragsteller: Landesvorstand

Die Landesdelegiertenkonferenz hat beschlossen:

in die GO ein § 25 mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

"Wurde einem Vorstandsmitglied oder einem Delegierten für die Bundesschülerkonferenz per Vorstandsbeschluss das Misstrauen ausgesprochen, so ist der Vorstand berechtigt, für den Zeitraum bis zur nächsten LDK diesen Posten kommissarisch mit einem Landesdelegierten zu besetzen. Die Benennung bedarf einer absoluten Mehrheit im Vorstand. Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter für die Bundesschülerkonferenz zurücktritt."

Begründung:

erfolgte mündlich

GO4 Ehrenmitglieder

Antragsteller: Landesvorstand

Die Landesdelegiertenkonferenz hat beschlossen:

ein §15 ist in folgendem Wortlaut einzufügen:

(1) Mitglieder, die sich um die Arbeit des LSR in besondere Weise verdient gemacht haben, können von der Landesdelegiertenkonferenz zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist ein entsprechender Antrag auf der LDK einzubringen und abzustimmen.

(3) Ehrenmitglieder dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine Mitglieder des LSR mehr sein.

(4) Eine Ehrenmitgliedschaft ist eine Würdigung und Anerkennung der geleisteten Arbeit. Durch die Ernennung zum Ehrenmitglied entstehen keinerlei Verpflichtungen, aber auch keine besonderen Ansprüche oder Rechte.

Begründung:

In den letzten Jahren haben sich immer wieder Schülervertreter besonders für den LandesSchülerRat Sachsen engagiert. Sie haben viel Zeit investiert und viel Engagement gezeigt, um die (landesweite) Schülervertretung in Sachsen zu stärken und nach vorne zu bringen. Eine Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Form der Anerkennung und soll vor allem auch als Zeichen des Dankes für die geleistete Arbeit verstanden werden. Es sollen keine weiteren Ämter mit Funktionen geschaffen werden.

Durch die Sunset-Klausel in der GO müssten wir alle fünf Jahre den Antrag erneuern. So ist der Beschluss A24 "Ehrenmitglieder im LSR Sachsen" der 35. LDK nicht mehr gültig.

Unterrichtsinhalte

A2

Biologieunterricht

Antragsteller: SSR Dresden

Die Landesdelegiertenkonferenz hat beschlossen, dass

die Lehrpläne in Biologie überarbeitet werden sollen.

Begründung:

erfolgte mündlich

A3 Vertiefungskurs

Antragsteller: SSR Dresden

Die Landesdelegiertenkonferenz hat beschlossen, dass

„Schüler der Oberschulen zwei der folgenden drei Fächer (Sport, Kunst und Musik) wählen müssen. Die Fächer Geographie und Geschichte müssen mit jeweils zwei Wochenstunden belegt werden. Vertiefungskurse können zusätzlich gewählt werden.

Begründung:

erfolgte mündlich

Schule und Gesellschaft

C1 Ehrenamtliches Engagement unterstützen

Antragsteller: Landesvorstand

Die Landesdelegiertenkonferenz hat beschlossen, dass

der LandesSchülerRat Sachsen das Sächsische Staatsministerium für Kultus auffordert, sich stärker für ehrenamtlich engagierte Schüler einzusetzen und zu fördern.

Begründung:

Durch diverse Brennpunkte in diesem und im vergangenen Jahr stieg die Anzahl ehrenamtlich engagierter Schüler immens. Das SMK sollte diesen Anstieg erkennen und in seine Arbeit einbeziehen. Die Schüler sollten Unterstützung und Wertschätzung bei ihrer Arbeit erfahren.

C2 sächsische Lehrer(gehälter)

Antragsteller: Landesvorstand

Die Landesdelegiertenkonferenz hat beschlossen:

Der Landesschülerrat Sachsen spricht sich weiterhin gegen eine Verbeamtung von Lehrkräften aus. Stattdessen fordern wir die stufenweise Angleichung der Gehälter aller sächsischen Lehrerinnen und Lehrer an das Niveau der derzeitigen Entgeltgruppe für Lehrkräfte der Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen. Dies umfasst:

1. die derzeitige Praxis für Oberschullehrer zu halten, d.h. die Einstufung nach der Bewährungszeit in die Entgeltgruppe 13
2. die gleiche Bewährungszeit für Grundschullehrer einzuräumen und eine Erhöhung der Entgeltgruppe auf 13
3. die Absenkung der Bewährungszeit in den nächsten fünf Jahren
4. die Anpassung der Gehälter an die Besoldung von verbeamteten Lehrern aus anderen Bundesländern

Begründung:

1. Verbeamtung kostet aufgrund von Pensionskosten langfristig viel mehr als ein Angestellter im öffentlichen Dienst. (ca. 400000 Euro). Verbeamtete Lehrer dürfen nicht streiken und dadurch ihre Interessen durchsetzen. Inkompetente Lehrer bekommt man noch schwerer aus dem System, da Beamte im Staatsdienst unkündbar sind.

2. Schulartspezifische Einkommensunterschiede für Lehrer sind weder begründbar, noch sachgerecht. Jeder Lehrer ist gefordert, seinen Schülern unabhängig von deren Bildungsniveau das Rüstzeug für die größtmögliche Entfaltung ihrer individuellen Potentiale mit auf den Weg zu geben. Grundschullehrer haben beispielweise einen anspruchsvollen Beruf und leisten einen ebenso wichtigen Beitrag für die lebens- und

berufsweltliche Kompetenzbildung, wie ihre Kolleginnen und Kollegen an den Gymnasien. Dementsprechend sollten sie auch entlohnt werden.

3. Erneuerung der Anträge zu A03/37; A02/35

C5 Aufstehen gegen Rassismus

Antragsteller: Felix Englisch

Die Landesdelegiertenkonferenz hat beschlossen:

Der LSR grenzt sich offen von rassistischem Gedankengut ab und appelliert an Weltoffenheit und Nächstenliebe. Langfristig wird eine Kampagne angestrebt, durch die das Problem des Rassismus an sächsischen Schulen bekämpft werden soll.

Begründung:

erfolgte mündlich

Schulalltag

E1 Notenpunkte

Antragsteller: Landesvorstand

Die Landesdelegiertenkonferenz hat beschlossen:

ab Klassenstufe 9 soll es anstatt Noten von 1 bis 6 Notenpunkte von 15 bis 0 geben, in Anlehnung an das System der gymnasialen Oberstufe.

Dabei gilt aber nur das 10. Schuljahr als abschlussrelevant, wie bisher praktiziert.

Begründung:

Es besteht ein großer Unterschied zwischen dem Notendurchschnitt 1,6 und 2,4. Um die tatsächliche Leistung eines Schülers spezifischer anzugeben, soll das gymnasiale Oberstufensystem angewandt werden, damit die prozentual erreichte Note genauer ablesbar für den Ausbildungsbetrieb oder die weiterführende Schule ist.

E2 Kaugummi kauen im Unterricht erlauben

Antragsteller: StadtSchülerRat Leipzig

Die Landesdelegiertenkonferenz hat beschlossen:

Kaugummi kauen soll während des Unterrichts erlaubt werden, wenn dies den Unterricht nicht stört.

Begründung:

Kaugummi kauen steigert nachweislich die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Zwar wird es noch als unhöflich angesehen, aber auch diese gesellschaftliche Norm ist zunehmend überholt. Beim Reden kann der Schüler den Kaugummi im Mund verstauen, ohne dass seine Aussprache beeinflusst wird.
